

Vertrag zugunsten Dritter

ren Erfüllung der andere vertrauen durfte (§92 ZGB). Erkennt ein Vertragspartner, daß er die geschuldete Leistung nicht oder nicht in der vereinbarten Art und Weise erbringen kann, ist er verpflichtet, das dem anderen Partner mitzuteilen. Diese Mitteilung befreit ihn aber nicht von der Vertragserfüllung. Der andere Partner ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen möglicherweise eintretenden Schaden abzuwenden oder zu mindern (§ 83 ZGB ; **Z** Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht).

Vertrag zugunsten Dritter - Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, daß das Recht auf die **Z** Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zustehen soll (§441 ZGB). Der Dritte ist nicht Vertragspartner. Er wirkt auch nicht beim Vertragsabschluß mit, sondern erwirbt als Beteiligter des Vertragsverhältnisses eine Forderung auf die Leistung, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Aus dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergibt sich, ob der Begünstigte das Recht sofort erwirbt oder erst mit Fälligkeit (**Z** Leistungszeit) der Leistung. Der Begünstigte kann den Erwerb des Rechts ablehnen; in diesem Fall leistet der Verpflichtete an seinen Vertragspartner, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die wichtigsten Fälle des **V.** sind der Vertrag über eine **Z** Lebensversicherung (§265 ZGB) und der Sparkontovertrag mit Ausstellung eines Sparbuches (§ 239 Abs. 2 ZGB) auf den Namen eines Dritten (**Z** Sparkonto mit Sparbuch). Vom **V.** sind solche Vereinbarungen zu unterscheiden, nach denen die Leistung bei einem Dritten zu erbringen ist. Hier wird lediglich ein besonderer **Z** Leistungsort bestimmt, z. B. beim Kauf von Blumen, die einem Dritten ins Haus gebracht werden sollen. In diesem Fall hat der Dritte kein selbständiges Forderungsrecht.

Vertretung - Abschluß von **Z** Verträgen oder Vornahme sonstiger **Z** Rechtsgeschäfte für einen anderen (den Vertretenen) und in dessen Namen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet (§53 ZGB). Eine **V.** ist nicht zulässig bei solchen Rechtsgeschäften, die wegen ihrer Bedeutung nur persönlich vorgenommen werden können, z.B. **Z** Eheschließung, Einwilligung zur **Z** Annahme an Kindes Statt oder Errichtung eines **Z** Testaments. Die **V.befugnis** kann sich aus **Z** Rechtsvorschriften ergeben (gesetzliche **V.**) oder durch **Z^f** Vollmacht begründet werden (rechtsgeschäftliche **V.**). Ihr Umfang ergibt sich bei der gesetzlichen **V.** unmittelbar aus dem Gesetz. **Z** Gesetzliche Vertreter sind insbesondere die Eltern für ihre nicht volljährigen Kinder (§43 FGB), der Vormund für den Minderjährigen bzw. Entmündigten (**Z** Vormundschaft), die Ehegatten gegenseitig in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens (§11 FGB). Gesetzliche Vertreter von Betrieben sind in Rechtsvorschriften oder in Statuten bestimmt (§ 55 Abs. 1 ZGB; §§30, 32 KombiVO). Entspre-

chendes gilt für staatliche Organe, **Z** staatliche Einrichtungen, **Z** Genossenschaften oder andere rechtsfähige Organisationen (**Z** Rechtsfähigkeit). Der Umfang der rechtsgeschäftlichen **V.befugnis** ergibt sich aus der erteilten Vollmacht. Die Beziehungen zwischen Vertreter und Vertretenem bestimmen sich nach dem **Z** Rechtsverhältnis, das der **V.** zugrunde liegt. Der Vertreter hat seine **V.befugnis** im Interesse des Vertretenen auszuüben und verantwortungsbewußt zu handeln.

Fehlt die **V.befugnis** oder wird sie überschritten, so liegt ein Handeln ohne **V.befugnis** vor (§59 ZGB); aus einem abgeschlossenen Vertrag wird der Vertretene nur soweit berechtigt oder verpflichtet, wie er den Abschluß genehmigt. Wird die Genehmigung nicht binnen 2 Wochen nach Kenntnis vom Vertragsabschluß erklärt, gilt sie als verweigert. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist der ohne **V.befugnis** Handelnde dem Vertragspartner zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht nicht, wenn der andere die fehlende **V.befugnis** kannte oder kennen mußte. Handelt der Mitarbeiter eines Betriebes im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben einen! anderen gegenüber ohne **V.befugnis**, so ist der Betrieb zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens verpflichtet (**Z** Verantwortlichkeit (1er Betriebe für ihre Mitarbeiter).

Vertretungsbefugnis der Ehegatten - gesetzliche Ermächtigung jedes Ehegatten, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten (§11 FGB). Die **V.** ergänzt den familienrechtlichen Grundsatz, daß die Ehepartner alle Angelegenheiten ihres gemeinsamen Lebens in beiderseitigem Einverständnis regeln (§9 Abs. 1 FGB). Sie erstreckt sich auf **Z** Verträge und einseitige **Z** Rechtsgeschäfte. Jeder Ehegatte kann Verträge abschließen oder andere Rechtsgeschäfte vornehmen, die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens betreffen. Dazu zählen unter anderem **Z** Kaufverträge, Verträge über **Z** hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen, der Abschluß und die Kündigung von Versicherungen, der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften. Zur Erfüllung von Verpflichtungen, die mit solchen Rechtsgeschäften begründet werden, kann jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden, auch derjenige, der nicht den Vertrag geschlossen hat. Die Ehepartner sind als **Z** Gesamtschuldner verpflichtet, d.h., daß neben ihrem gemeinschaftlichen Eigentum auch Alleineigentum jedes Ehegatten zur Erfüllung solcher Verpflichtungen herangezogen werden kann (§ 16 FGB).

Die **V.** umfaßt grundsätzlich auch Verfügungen der Ehegatten über ihr gemeinschaftliches Eigentum. Da derartige Verfügungen aber oft weitreichende Konsequenzen für die Familie haben, sind die diesbezüglichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem **Z** Eigentum der Ehegatten genauer festgelegt.

Verurteilung auf Bewährung **Z** Bewährung am Arbeitsplatz **Z** Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit **Z** Widerruf